

An die  
Damen und Herren Bürgermeister  
und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden  
in Niederösterreich

St. Pölten am 01.02.2022  
RS 06

**Betrifft: 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung und 1. Novelle der 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mir 31. Jänner 2022 trat die neue 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung in Kraft. Diese Verordnung gilt bis einschließlich Sonntag, 27. Februar 2022. Die 1. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung tritt mit 1. Februar 2022 in Kraft (siehe dazu am Ende des Rundschreibens).

Hingewiesen wird auch, dass nicht alle medial angekündigten Lockerungsschritte in der gegenständlichen Verordnung bereits geregelt sind. So werden weitere Lockerungen, wie etwa die Aufhebung des 2G-Nachweises im Handel bzw. die Einführung des 3G-Nachweises anstelle des 2G-Nachweises in der Gastronomie etc. wohl erst in weiteren Novellierungen zu finden sein. Auch sind jene Öffnungsschritte nicht enthalten, die erst ab Samstag, den 5. Februar 2022 angekündigt wurden (Sperrstunde 24.00 Uhr statt 22.00 Uhr; Personenhöchstgrenze von 50 Personen bei Zusammenkünften ohne zugewiesene Sitzplätze statt bislang 25).

- **Ende Lockdown für Ungeimpfte**

Die Ausnahme von der 24h-Ausgangsregelung (Ausgangssperre), wonach grundsätzlich nur Personen den eigenen privaten Wohnbereich verlassen dürfen, die über einen 2G-Nachweis verfügen (gültiges Impf- oder Genesungszertifikat), wurde aufgehoben.

Damit dürfen wieder alle ohne speziellen Grund den eigenen privaten Wohnbereich verlassen. Nachdem derzeit aber noch die 2G-Regelung (Handel, Gastronomie, nicht-öffentlichen Sportstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, bei Zusammenkünften) gilt, ändert sich vorerst für Personen ohne gültigem Impf- oder Genesungszertifikat de facto nichts.

Personen ohne 2G-Nachweis ist es aber gestattet, an Zusammenkünften teilzunehmen, an denen nicht mehr als zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten teilnehmen. Auch sonstige Pflichten (Registrierungs-Masken- oder Anzeigepflicht) gelten hier nicht. Selbstverständlich dürfen diese Zusammenkünfte mit Personen ohne 2G-Nachweise dort nicht stattfinden, wo ansonsten der 2G-Nachweis gilt (siehe oben).

- **Abstand und Maskenpflicht**

Die Empfehlung zur Einhaltung eines 2-Meter-Abstands zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, gilt weiterhin. Eine Änderung gibt es im Zusammenhang mit der Maskenpflicht bei Nicht-Einhalten des 2-Meter-Abstand: wenn nicht ohnehin eine Maske zu tragen ist (etwa an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen), dann ist auch dann eine Maske zu tragen (auch im Freien), wenn der 2-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

Die Abstands- und Maskenpflicht entfällt gegenüber „persönlich bekannten Personen“ (früher „Bezugspersonen“), außer dort wo ohnehin Maskenpflicht besteht (z.B. an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen). In erster Linie wird somit auf einen persönlichen Kontakt zwischen den betroffenen Personen abgestellt.

- **Ausnahme 2G Nachweis**

Neu ist, dass die Vorlage eines 2G-Nachweises nicht zur Erfüllung einer bescheidmäßig bzw. behördlich auferlegten Pflicht erforderlich ist. Stattdessen ist ein negatives PCR-Testergebnis vorzulegen.

- **Erste Novelle 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung**

Mit der ersten Novelle der Verordnung treten mit 1. Februar 2022 folgende wesentliche Regelungen in Kraft:

Die Geltungsdauer der Impfcertifikate mit nur zwei immunisierenden Ereignissen (2 x geimpft oder 1 x genesen und 1 x geimpft) wird von 270 Tage auf 180 Tage verkürzt. Für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt in diesem Fall die Geltungsdauer der Zertifikate 210 Tage nach der 2. Impfung bzw. 180 Tage nach der Genesung.

Die Geltungsdauer jener Zertifikate mit drei immunisierenden Ereignissen (3 x geimpft oder 2 x geimpft und 1 x genesen) bleibt hingegen bei 270 Tagen.

Klargestellt wurde nun auch, dass zwischen der 2. und der 3. Impfung nur mehr ein Zeitraum von 90 Tagen (und nicht mehr von 120 Tagen) sein muss, um ein gültiges Impfzertifikat (3 x geimpft) zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'J' followed by 'P' and 'S', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bgm. Johannes Pressl  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by 'P' and 'S', with a long horizontal stroke extending to the right.

Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer